



Für Deutschland, Österreich, Schweiz, Slowakei und für die Tschechische Republik wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds Germany GmbH

📍 Griewenkamp 2
31234 Edemissen
Germany

☎ +49.5176.9891-12/13
📠 +49.5176.9891-19
✉ info@hazera.de

Für andere Länder wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds B.V.

📍 Schanseind 27
4921 PM Made
The Netherlands

☎ +31.162.690-900
📠 +31.162.680-970
✉ info@hazera.com

Besuchen Sie uns im Internet:

🌐 www.hazera.de

Diese Empfehlungen und jede ergänzende/andere mündliche oder schriftliche Information, die im Namen von Hazera gegeben werden, stellen durchschnittliche Ergebnisse sortenspezifischer Versuche dar. Diese sind weder vollständig noch unbedingt genau und können nicht als Ratschlag, Anleitung, Empfehlung, Zusicherung oder Gewährleistung angesehen werden. Aussaatzeiten und Anbaubereiche sind nicht verbindlich. Die Abbildungen sind nur beispielhaft. Der Verkauf und die Verwendung von Saatgut unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unseren Saatgutverpackungen und Katalogen sowie auf unserer Website veröffentlicht sind. Irrtümer und Auslassungen vorbehalten.
© 2021 Hazera. Alle Rechte vorbehalten.



Kohlgemüse



Social Media:



November 2021





Kohlgemüse

Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Spitzkohl, Kopfkohl, Kohlrübe

Die Familie der Kohlgewächse ist eine gattungsreiche Familie mit vielen Formen, Marktsegmenten und ein fester Bestandteil der täglichen Ernährung.

Vergoren als Kimchi, Sauerkraut oder als Feinschmeckerkohl in der gehobenen Gastronomie, überall finden wir die unterschiedlichen Kohlarten.

Mit steigender Industrialisierung ändern sich aber die Verbraucherwünsche. Der Weißkohl als Ernährungsgrundlage hat ausgedient und Brokkoli, Blumenkohl und andere Sprosskohle zieren unseren Speiseplan.

Aber auch der Geschmack und die ernährungsphysiologische Bedeutung halten mehr und mehr Einzug in Züchtung und Anbau.

Die züchterische Anpassung unserer Sorten an die Verbraucheransprüche, der klimatische Wandel und die Anbautechnik stehen bei uns im Vordergrund, um den erfolgreichen Anbau von Kohlarten zu begleiten.



Clipper F1

**Frühblumenkohl für den Frischmarkt
(8er und 6er Sortierung)**

Sorteninfos

- » Sichere und homogene Vernalisation
- » Gleichmäßig in der Aberntung, einfach zu schneiden
- » Feste und runde Blume mit guter Selbstdeckung
- » Weißer und schwerer Kopf mit schöner und geschlossener Unterseite
- » Unanfällig gegen Haarigkeit / Griesigkeit
- » Aufrechtes und gesundes blaugrünes Laub
- » Stark gegen „Tipburn“ (Ca-Mangel)
- » Sehr hohe Abernterate



Flirt F1

Frühblumenkohl für den Frischmarkt im Barcelona-Segment

Sorteninfos

- » Sichere und gleichmäßige Vernalisation
- » Schwere und weiße Blumen
- » Hochrund gewölbt
- » Unanfällig für Haarigkeit / Griesigkeit
- » Sehr wüchsige Pflanze
- » Aufrechte Blattstellung mit guter Selbstdeckung
- » Schöne und geschlossene Unterseite
- » Sehr gesund
- » Stark gegen „Tipburn“ (Ca-Mangel)
- » Sehr hohe Abernterate



Sigurd F1

**Ganzjahressorte mit zuverlässiger Vernalisation
und weißen, schweren Blumen**

NEU

Sorteninfos

- » Saubere, geschlossene Unterseite
- » Gute Selbstdeckung
- » Uniforme Vernalisation
- » Unanfällig für Haarigkeit
- » Stark gegen Tipburn
- » Gute Ernte- und Packeigenschaften
- » Aufrechte Laubstellung
- » Gesunde und robuste Pflanzen





HMC35192 F1

Brokkoli-Hybride für den Anbau im Frühjahr und Herbst

NEU

Sorteninfos

- » Sicheres Erntegewicht von 500 g +
- » Stark gegen hohle Strünke
- » Gute Strunklänge
- » Feste Knospen
- » Domeshape mit schöner Wölbung
- » Kräftige und robuste Pflanze mit aufrechtem Habitus
- » Gute Ernteleistungen



BROKKOLI



Kopfkohl

In vielen Teilen der Erde sind Kohlarnten ein gesunder und wertvoller Bestandteil der täglichen Ernährung. Es existiert eine Fülle an Marktsegmenten mit einer großen Variationsbreite von Sortentypen, Anbauzyklen und Verwendungen. Die Produzenten stehen einem Wandel im Konsumentenverhalten und in den Vermarktungsstrukturen gegenüber.

Hazera bietet mit einem modernen und zukunftsorientierten Sortenspektrum Lösungen für viele Problemstellungen an. Ob für die ganzjährige Frischmarktbelieferung, die Verarbeitung als Konserve oder in frischen Fertiggerichten, der geeignete Typ für die Ansprüche unserer Kunden findet sich bestimmt.

Vor allem der Anbau profitiert immer stärker vom technischen Fortschritt der Züchtung in klimatischer Anpassungsfähigkeit, Sortengesundheit und inneren Eigenschaften wie Geschmack und Inhaltsstoffe.



Houdini F1 (15-878)

Neuer Spitzkohl mit hervorragendem Shelf-life



Sorteninfos

- » Wachstumszeit ca. 85 Tage
- » Wüchsige und robuste Pflanze
- » Schöne grüne Ausfärbung
- » Sehr spitz zulaufend
- » Mittelgroße Köpfe mit schöner Form
- » Hohe Erträge möglich
- » Lange Feldhaltbarkeit
- » Mittlere Lagerfähigkeit
- » Gutes Shelf-life



Dutchman F1

Flexibler, rasch wachsender Spitzkohl für den Ganzjahresanbau

Sorteninfos

- » Einheitliche Kopfgewichte von 1 - 1,5 kg
- » Wachstumszeit ca. 80 Tage
- » Ausgeprägte spitze Form mit glattem, eng anliegendem Deckblatt
- » Kräftige grüne Farbe mit feiner Innenstruktur
- » Gute Feldhaltbarkeit
- » Halbaufrechtes Laub mit hoher Feldgesundheit
- » Gute Packeigenschaften sowohl für die Vermarktung als gestellte Ware als auch für die Folierung
- » Guter Geschmack
- » IR: Xcc, Mb



Spitzkohl

Spitzkohl	Züchter	Anbau	Bestandesdichte	Gewicht in kg	Wachstums-tage ¹⁾	Farbe	Anmerkungen
DUTCHMAN F1		ganzjähriger Satzanbau	50-60.000	0,5-2,0	65	dunkelgrün	Ganzjahressorte für den Frischmarkt, ideal für stehende Ware
REGENCY F1		ganzjähriger Satzanbau	50-60.000	0,5-2,0	70	dunkelgrün	sehr gleichmäßige Abernte mit guten Qualitätseigenschaften
MONARCHY F1		Sommer- und Herbstanbau	35-45.000	1,0-3,0	80	dunkelgrün	größerer Spitzkohl für die Ernte im Spätsommer und Herbst
HOUDINI F1 (15-878)		Sommer- und Herbstanbau	50-60.000	0,8-2,0	85	dunkelgrün	neue Sorte mit mittlerer Lagerfähigkeit



¹⁾ Durchschnittliche Wachstumstage von Pflanzung bis Ernte

Erklärungen zu den Abkürzungen der Resistenzen finden Sie auf Seite 18.

Campbell F1 (17-1494)

Großfallender Weißkohl mit guten Lagereigenschaften

 NEU

Sorteninfos

- » Ca. 150 Wachstumstage
- » Kopfgewichte 3 - 5 kg
- » Runde Kopfform
- » Kräftiges, gesundes Laub
- » Sehr gute Feldgesundheit
- » Gute Standfestigkeit
- » Hohe Innenqualität mit schöner Schichtung
- » Sehr lange Lagerung möglich



Lucas F1

Ideal als mittelgroßer Lagerkohl für Salate und Rouladen

Sorteninfos

- » Kopfgewichte 2,5 - 4 kg
- » Ca. 130 - 140 Wachstumstage
- » Pflanzung von Ende April bis Mitte Juni
- » Für die lange Lagerung bis Ende Juni
- » Kräftiges und gesundes Laub, tiefer Sitz im Blatt
- » Gute Feldgesundheit
- » Solide Standfestigkeit
- » Ansprechende frischgrüne Farbe
- » Hohe Innenqualität
- » Besonders feine Schichtung
- » Spitzenqualitäten auch nach langem Lager
- » Für den Frischmarkt oder die Verarbeitung flexibel einsetzbar



Ramenos F1

Klein- bis mittelgroßfallender Lagerkohl

Sorteninfos

- » Kopfgewichte 1,5 - 3 kg
- » Ca. 135 Wachstumstage
- » Pflanzung von Anfang Mai bis Anfang Juni
- » Ernte von Mitte Oktober bis Mitte November
- » Mittelstarkes und gesundes Laub
- » Solide Feldgesundheit
- » Sehr gute Standfestigkeit
- » Runde Kopfform
- » Hellgrüne Außenfarbe
- » Kurzer Innenstrunk
- » Für die Lagerung bis Ende Juni
- » Sehr flexibel und anbausicher



Castello F1

Standardsorte für den mittelfrühen Anbauzeitraum



Sorteninfos

- » Kopfgewichte ca. 2 - 3 kg bei 40.000 Pflanzen/ha
- » Ca. 80 Wachstumstage
- » Pflanzung März bis Juni (Juli)
- » Erntezeitraum Juni bis Ende September
- » Hohe Qualität
- » Sehr frische und grüne Farbe
- » Sehr gute Standfestigkeit
- » Robuste Sorte
- » Mittelstarkes und gesundes Umblatt
- » Anschlusssorte für den Satzanbau im Sommer
- » Früher Erntebeginn bei gleichzeitig langem Erntefenster
- » Gute Schossfestigkeit
- » Sehr hohe Platzfestigkeit
- » Im Spätanbau ist auch eine kurzfristige Lagerung möglich
- » Bewährte Qualität für den Frischmarkt und die Salatherstellung

Squadron F1

Mittelgroßer Weißkohl für die lange Lagerung



Sorteninfos

- » 2,5 - 4 kg
- » Ca. 135 Tage Reifezeit
- » Runde, glatte und gut gedeckte Köpfe
- » Kurzer Innenstrunk und sehr standfest
- » Sehr gesund und dunkelgrüne Farbe auch nach längerer Lagerung
- » Sehr gute Laubgesundheit, sehr stark gegen Mehltau, Thrips und Mycosphaerella
- » Aussaat: März - April
- » Pflanzung: Mai, Ernte: Oktober
- » Bestandsdichte 25.000 bis 40.000 Pfl./ha

Zoltan F1

Großfallender Kohl für die sehr lange Lagerung



Sorteninfos

- » Kopfgewichte von bis 3 - 7 kg möglich
- » Ca. 130 Wachstumstage
- » Bestandsdichte 28.000 bis 37.500 Pfl./ha
- » Ansprechende Feldpräsentation mit einem wüchsigen, kräftigen Umblatt
- » Gleichmäßig runde Köpfe
- » Große bis sehr große Sortierung
- » Hohe Uniformität
- » Gute Standfestigkeit
- » Hohe Feldgesundheit
- » Ansprechende Farbe
- » Sehr hohe Innenqualität mit einer sehr feinen Schichtung
- » Flexibel einsetzbare Sorte für den Frischmarkt und die Salat- und Rouladenindustrie
- » Sehr gute Qualität auch nach langer Lagerung
- » HR: Foc

Erklärungen zu den Abkürzungen der Resistenzen finden Sie auf Seite 18.

Carrington F1 (17-1733)

Kleinfallende Sorte für die lange Lagerung

NEU



Sorteninfos

- » Ca. 140 Wachstumstage
- » Kopfgewichte von 1 - 1,5 kg möglich
- » Feine Schichtung
- » Runde bis leicht hochrunde Kopfform
- » Hohe Feldgesundheit und gute Standfestigkeit

Structura F1

Ertragsstarker Industriekohl mit Lagereignung



Sorteninfos

- » Kopfgewichte 4 - 6 kg
- » Ca. 150 Wachstumstage
- » Sehr feine Innenstruktur
- » Runde Köpfe mit besonders glatter Oberfläche
- » Sehr standfeste Sorte mit kräftigem, gesundem Laub
- » Hohes Ertragspotential
- » Langes Erntefenster
- » Ernte von Oktober bis November

Brigadier F1

Weißkohl für die Industrie



Sorteninfos

- » 5 - 8 kg
- » Ca. 135 Tage Wachstumstage
- » 22.000 bis 27.000 Pfl./ha
- » Dunkelgrün mit sehr weißer Innenfarbe
- » Robust und gesund im Anbau
- » Feine Innenstruktur mit kurzem Innenstrunk
- » Runde, leicht abgeflachte Kopfform für eine gute maschinelle Ernte
- » Ausladende Wuchsform, kurzer Außenstrunk
- » Sehr ertragreiche Sorte für die Oktoberernte mit uniformer Sortierung
- » Saat: April
- » Pflanzung: Mai
- » Ernte: September / Oktober

Resistenzdefinitionen

BLUMENKOHL · ROMANESCO · BROKKOLI · SPITZKOHL · KOPFKOHL · WIRSING · ROSENKOHL · KOHLRÜBE

Xcc Xanthomonas campestris pv. campestris – Xanthomonas Mb Mycosphaerella brassicicola – Ringflecken
Foc Fusarium oxysporum f. sp. conglutinans – Fusarium



Weißkohl

■ Empfohlene Pflanzperiode ■ Empfohlene Ernteperiode ■ Empfohlene Lagerperiode

Weißkohl	Züchter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember
MAGNUS CRESCO F1													
SIR F1													
BOURBON F1													
CASTELLO F1													
MOZART F1													
ATTRACTION F1													
ZOLTAN F1													
LUCAS F1													
STING F1													
GUARD F1													
CASTRO F1													
BISON F1													
CARRINGTON F1 (17-1733)													
RAMENOS F1													
LION F1													
GILSON F1													
FORZA F1													
SQUADRON F1													
ABEL F1													
CAMPBELL F1 (17-1494)													

NEU

NEU

Weißkohl	Züchter	Wachstums-tage ca. ¹⁾	Pflanzenanzahl pro ha	Kopfgewicht in kg	Qualität	Anmerkungen
MAGNUS CRESCO F1		55	45.000	1,0-1,5	sehr weiß und mittlere Festigkeit	sehr früh und schosstest
SIR F1		65	40.000 (Frühanbau) 50.000 (Folgesätze)	1,0-1,5	fest mit kurzem Innenstrunk	sehr glatte und runde Köpfe mit ansprechender Farbe
BOURBON F1		70	40.000	2,0-3,0	kurzer Strunk	platz- und schosstest, großfallend für Frischmarkt- und Salatbetriebe
CASTELLO F1		80	35.000 50.000	1,5-2,5 1,0-1,5	sehr feiner Schnitt, fest und kompakt	für alle Nutzungsarten, sehr lange Feldhaltbarkeit
MOZART F1		80	40.000 50.000	1,5-2,5 1,0-1,5	sehr feiner Schnitt	flexible, schosstest Sorte für den satzweisen Ganzjahresanbau
ATTRACTION F1		110	40.000 50.000	1,5-2,0 1,0-1,5	gefüllt, sehr feiner Schnitt	Anschlusssorte zu Castello, sehr gleichmäßige, leicht hochrunde Sorte mit Lagereignung
ZOLTAN F1		130	28.000 40.000	3,0-6,0 2,5-3,0	fest und gut gefüllt	große bis sehr große Sortierung mit guter Lagerfähigkeit
LUCAS F1		135	30.000 37.500	2,5-5,0 2,0-3,0	sehr feine Schichtung	mittelgroßer Weißkohl für die sehr lange Lagerung
STING F1		125	27.000 45.000	2,5-4,0 2,5-1,5	sehr gleichmäßige und feine Schichtung	ideal als mittelgroßer Lagerkohl für Salate und Rouladen
GUARD F1		130	35.000 50.000	2,5-3,0 1,0-2,0	fest und gut gefüllt	kleinfallender Typ für die lange Lagerung
CASTRO F1		130	22.000 30.000	3,0-6,0	Kopfform wie Adson, feine Schichtung	mittlere Abreife mit Lagereignung
BISON F1		135	40.000 50.000	1,0-1,5	gut gefüllt und sehr fein	kleinfallende und bewährte Sorte für die lange Lagerung
CARRINGTON F1 (17-1733)		140	40.000 50.000	1,0-1,5	gut gefüllt und sehr fein	kleinfallende Sorte für die lange Lagerung
RAMENOS F1		135	35.000 40.000	2,0-3,0 1,0-2,0	fest und sehr gut gefüllt	sehr ansprechende und vielseitige Sorte für das 2,5 kg Segment
LION F1		135	27.000 50.000	3,0-4,0 1,5-3,0	fest und gut gefüllt	sehr gute Lagereignung mit perfekter Farbe nach dem Auslagern
GILSON F1		140	35.000 45.000	2,5-3,5 1,5-2,5	fest und gut gefüllt	mittelgroße Sortierung mit sehr guter Innenqualität
FORZA F1		140	30.000 40.000	2,5-4,0 2,0-2,5	feine und feste Schichtung	sehr vielseitig einsetzbare Lagersorte mit ansprechender Farbe
SQUADRON F1		135	30.000 40.000	2,5-3,5 1,5-2,5	sehr fest mit feiner Schichtung	sehr gesunder Kohl mit sehr ansprechender Farbe nach der Lagerung
ABEL F1		150	35.000 50.000	2,0-2,5 1,5-2,0	fest und sehr gut gefüllt	spät abreifende Sorte mit sehr schöner Farbe für die längste Lagerung, sehr stabil gegenüber Thrips
CAMPBELL F1 (17-1494)		150	28.000 40.000	3,0-6,0 2,5-3,0	sehr fest und fein geschichtet	späte Sorte für die lange Lagerung mit schöner Schichtung

¹⁾ Durchschnittliche Wachstumstage von Pflanzung bis Ernte



Weißkohl Industrie

Weißkohl Industrie	Züchter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember
NEWTON F1					■	■							
BRIGADIER F1					■	■							
BURTON F1					■	■							
ADSON F1					■	■							
STRUCTURA F1					■	■							
STRUKTON F1					■	■							

■ Empfohlene Pflanzperiode ■ Empfohlene Ernteperiode

Weißkohl Industrie	Züchter	Wachstums-tage ca. ¹⁾	Pflanzenanzahl pro ha	Kopfgewicht in kg	Kopfform	Qualität	Anmerkungen
NEWTON F1		110	22-27.000	5,0-7,0		sehr weiß mit mittlerer Schichtung	besonders für die frühe bis mittelfrühe Belieferung
BRIGADIER F1		135	22-27.000	5,0-8,0		feine Schichtung und dünnes Blatt	sehr hohes Ertragsniveau, für die maschinelle Ernte sehr gut geeignet
BURTON F1		135	22-27.000	4,0-6,0		feiner Schnitt	mittelspäte Entwicklung mit hohem Ertragspotential
ADSON F1		140	22-25.000	5,0-7,0		fein, mit sehr hoher Ausbeute	blattreich, standfest und sehr gesund
STRUCTURA F1		160	22-27.000	3,0-5,0		sehr feiner Schnitt, mit hohem TS- und Vitamin C-Gehalt	Sorte für den späten Industriebau mit Lagerung bis Februar
STRUKTON F1		160	22-27.000	3,0-5,0		sehr feiner Schnitt, mit hohem TS- und Vitamin C-Gehalt	bewährte Standardsorte, wieder verfügbar

¹⁾ Durchschnittliche Wachstumsstages von Pflanzung bis Ernte

Weißkohl Spezialsortiment

Weißkohl Spezialsortiment	Züchter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember
CABBICE F1				■	■	■	■	■	■	■	■		
POTOMAK F1				■	■	■		■	■	■			
SAMUDRA F1				■	■	■		■	■	■			

■ Empfohlene Pflanzperiode ■ Empfohlene Ernteperiode

Weißkohl Spezialsortiment	Züchter	Wachstums-tage ca. ¹⁾	Pflanzenanzahl pro ha	Kopfgewicht in kg	Kopfform	Qualität	Anmerkungen
CABBICE F1		90	30-40.000	1,5-2,5		locker, weich und sehr süß	Neuzüchtung mit besonders mildem und süßem Geschmack
POTOMAK F1		90	30-40.000	2,0-3,0		locker und weich	Spezialsorte zum Einlegen
SAMUDRA F1		90	30-45.000	2,5-4,0		weich und süß	flache Spezialsorte

¹⁾ Durchschnittliche Wachstumsstages von Pflanzung bis Ernte

Rozera F1 (13-426)

Mittel- bis kleinfallender Rotkohl für das lange Lager

Sorteninfos

- » Kopfgewichte 2 - 3 kg
- » Ca. 140 Wachstumstage
- » Schöne dunkle Außenfarbe
- » Stark bewachste, hochrunde Köpfe
- » Sehr gute Innenstruktur
- » Intensive rote Innenfarbe
- » Kräftige und robuste Pflanzen
- » Gut deckendes Umblatt
- » Sehr gute Standfestigkeit



Romanov F1

Rasch abreifende Sorte für die erste Frischmarktbelieferung ab Ende Juli

Sorteninfos

- » Kopfgewichte 1,5 - 3 kg
- » Ca. 90 Wachstumstage
- » Pflanzung: KW 9 - 22, Ernte: KW 26 - 36
- » Runde bis hochrunde Kopfform mit einer mittelstarken Wachsschicht
- » Schöne, kräftige Außen- und Innenfarbe
- » Kräftiges Umblatt
- » Sehr gute Feldhaltbarkeit für einen flexiblen Einsatz im frühen Bereich
- » Guter Sitz im Blatt
- » Hohe Standfestigkeit
- » Auch für die sehr frühe Belieferung der Industrie
- » Langes Erntefenster





Rovite F1

Standardsorte für die frühe bis mittelfrühe Industriebelieferung



Sorteninfos

- » Kopfgewichte von 3 - 5 kg
- » Ca. 115 Tage von Pflanzung bis Ernte
- » Pflanzung: KW 14 - 21, Ernte: KW 35 - 44
- » Runde bis leicht hochrunde Kopfform
- » Dunkelrote Außenfarbe
- » Mittelfeine Schichtung
- » Starke Laubentwicklung für eine gute Unkrautunterdrückung
- » Hohe Einheitlichkeit
- » Sehr gute Standfestigkeit
- » Gute Feldgesundheit
- » Hohe Flexibilität im Anbau dank langem Erntefenster
- » Sehr gute Nettoerträge für den frühen Industriebereich
- » Sehr gut für Pflanzung und die Direktsaat
- » Sicheres Wachstum auch bei schwierigen Bodenverhältnissen

Rococo F1

Großfallender Frischmarkt- und Industriekohl



Sorteninfos

- » Kopfgewichte von 3 - 5 kg
- » Ca. 130 Wachstumstage
- » Dunkelrote Außenfarbe
- » Hochrunde Kopfform
- » Guter Kopfschluss
- » Mittelfeine Schichtung
- » Intensive Innenfarbe
- » Stark gegenüber Tabak
- » Mittelstarkes Umblatt mit starker Bereifung
- » Sehr gute Standfestigkeit

Rotkohl

Rotkohl	Züchter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember
ROMANOV F1													
FUEGO F1													
ROVITE F1													
ROCOCO F1													
REDGUARD F1													
ROSTOK F1													
ROZERA F1 (13-426)													

■ Empfohlene Pflanzperiode ■ Empfohlene Ernteperiode ■ Empfohlene Lagerperiode

Rotkohl	Züchter	Wachstums-tage ca. ¹⁾	Pflanzenanzahl pro ha	Kopfgewicht in kg	Kopfform	Anmerkungen
ROMANOV F1		90	30-40.000	1,5-3,0	rund bis hochrund	rasch abreifende Sorte für die erste Frischmarktbelieferung ab Ende Juli
FUEGO F1		130	25-40.000	2,0-3,0	hochrund bis rund	dunkelroter Rotkohl für den Frischmarkt und die Lagerung
ROVITE F1		110	+/-25.000	3,0-5,0	rund	Standardsorte für frühe Belieferung der Industrie mit hoher Flexibilität
ROCOCO F1		130	25-40.000	3,0-5,0	hochrund	sehr gleichmäßige und bewährte Sorte für die Industrie
REDGUARD F1		130	30-40.000	2,0-3,0	rund bis hochrund	sehr gleichmäßige, gut bewachste und gefärbte Köpfe für die lange Lagerung
ROSTOK F1		135	40-50.000	1,0-2,0	hochrund	stark bewachster, kleinfallender Rotkohl
ROZERA F1 (13-426)		140	30-40.000	2,0-3,0	hochrund	mittelgroßfallender Rotkohl für die lange Lagerung mit guter Feldhaltbarkeit

¹⁾ Durchschnittliche Wachstumstage von Pflanzung bis Ernte



ROTKOHL



AVLB Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

1. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte, die Saatgut (mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut) nach dem Saatgutverkehrsgesetz zum Gegenstand haben.
- Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Landwirten und sonstigen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- Die AVLB Saatgut werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- Von den AVLB Saatgut abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.
- Soweit mündlich oder fernmündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.
- Alle Angebote und Preise unserer Preislisten und sonstigen Prospekte sind netto in Euro gestellt und umfassen den reinen Warenwert ohne Mehrwertsteuer. Alle unsere Angebote, insbesondere die der Preisliste und des Kataloges, sind freibleibend und ohne Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Geschäfte. Irrtümer vorbehalten.

2. Lieferung und Liefertermine

- Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nichtverfügten Teiles.
- Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versandverfügung dem Verkäufer zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.4 als vereinbart.
- Ist vereinbart, dass der Käufer die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes. Mangels einer solchen Vereinbarung hat der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung zu setzen; alsdann gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes.
- Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:
 - „Sofort“, binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
 - „Prompt“, binnen zehn Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
 - „Anfang eines Monats“, in der Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich;
 - „Mitte eines Monats“, in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich;
 - „Ende eines Monats“, in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats;
 - „Rechtzeitig zur Aussaat“, frühestens binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung.
- Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu fünf von Hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.
- Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar.
- Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens:
 - bei vereinbarter Lieferung „sofort“ 3 Tage
 - bei vereinbarter Lieferung „prompt“ 5 Tage
 - bei vereinbarter späterer Lieferung 7 Tage.

Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.6 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

2.8 Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so gilt hinsichtlich der nicht bewirkten Teilleistung Ziffer 2.7. Satz 4 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

2.9 Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu fünf von Hundert der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 2.5 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu zehn von Hundert der im Vertrag genannten Zirka-Menge zu wenig geliefert hat. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

2.10 Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko. Es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers nicht nachkommt;
- die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt;
- Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 9.

3. Versand

3.1 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware.

4. Behandlung des Saatguts

- Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder den Dritten durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.2 in Betracht.

5. Zahlung

- Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Saatgut- und Rechnungserhalt fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für den Verzug gilt die gesetzliche Regelung des § 286 BGB.
- Zur Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt.
- Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

6. Beschaffensvereinbarung; gentechnische Einträge

- Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich Folgendes:
 - Das Saatgut ist art- und sortenecht;
 - In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.
- Die Sorten, von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – Sorten, die nicht den Regulierungsanforderungen des Gentechnikrechts 1 unterliegen. Bei Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins regulierungs-bedürftiger gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.
- Alle von Hazera gezüchteten Gemüsesorten sind mit Hilfe von traditionellen Züchtungsmethoden ohne den Gebrauch von Techniken zur genetischen Modifizierung erzeugt worden, die zu genetisch transformierten Organismen führen können wie sie in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften über absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt definiert wurden.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Wir liefern Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das von uns gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem von uns gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keim sprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Wir haften nicht für saaugutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden, es sei denn eine gezielte Behandlung des Saatguts mit Mikroorganismen und/oder Mikronährstoffen ist gesondert vereinbart worden.

7. Mängelrüge

- Ist der Käufer Kaufmann hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungs pflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.
- Ist der Käufer Kaufmann hat er offensichtliche Mängel des Saatguts unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in schriftlicher Form verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf fünf Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.
- Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, verlängern sich die in 7.1 und 7.2 genannten Fristen um jeweils zwei Werktage.

8. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

- Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.2 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.
- Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probenentnahmeverfahren des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellen oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angenu-

tenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

8.3 Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.

8.4 Eine Bindung des Verkäufers an die Feststellungen des Sachverständigen im Sinne der vorstehenden Regelungen tritt dann nicht ein, wenn zwischen den Parteien bereits streitig ist, ob die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war und das Durchschnittsmuster mit einem auf Grundlage amtlicher Bestimmungen gezogenen Rückstellmuster oder Ergebnissen des Nachkontrollenbaus nicht übereinstimmt.

9. Mängelansprüche und Haftung

- Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellt, und die Erfüllung dieser Vertragspflicht für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Saatgutes. Das gilt nicht in den Fällen des § 309 Nr. 7 a und b BGB. § 438 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.
- Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung

- Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach 12.1 erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.
- Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.
- Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der

Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Eine Untersagung der Verwendung oder Verarbeitung behalten wir uns vor. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

11.10 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in einer Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dass so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

11.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Verwendung des Saatgutes

- Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen (siehe 12.2). Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Wenn das gelieferte Saatgut durch den Käufer weiterverkauft wird, hat der Käufer die Verpflichtung aus 12.1 an seine Vertragspartner weiterzugeben. In diesem Falle muss der Käufer mit seinen Abnehmern dieses Weiterverarbeitungs- und Vermehrungsverbot wirksam vereinbaren.
- Sofern anders nicht ausdrücklich vereinbart wurde, darf das betreffende vom Verkäufer gelieferte Saatgut vom Käufer nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertigprodukten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden.
- Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. das unter seiner Verfügungsgewalt stehende Gebäude zu betreten, wo sich das vom Verkäufer gelieferte Saatgut und/oder die aus diesem Saatgut gewachsenen Pflanzen befinden, damit dieses Material besichtigt und beurteilt werden kann. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über den geplanten Besuch informieren.
- Das Fertig-Produkt, das vom an den Käufer gelieferten Saatgut abstammt, darf durch den Käufer nur unter dem vom Verkäufer registrierten Sortennamen verkauft werden.
- Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 12.1 oder 12.2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Kaufpreises des Saatgutes zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.
- Der Verkäufer garantiert in keiner Weise, dass die Verwendung der gelieferten Produkte nicht die (gewerblichen Schutz- und Urheber-) Rechte Dritter verletzt.

13. Streitigkeiten

- Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nach Wahl des Anspruchstellers der durch ein Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ein ordentliches Gericht entschieden. Die Schiedsgerichte für Saatgutstreitigkeiten werden auf der jeweiligen Homepage von BDP, DRV und BVO bekannt gemacht.
- Zuständig ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Anspruchsgegners zuständige Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ordentliche Gericht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts.

14. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB Saatgut unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die AVLB Saatgut eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

15. Besondere Lieferungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt für jede Sorte getrennt nach der in einem geschlossenen Auftrag zur Ablieferung kommenden Menge gemäß der Preisstaffel. Bei Aufträgen im Wert von mehr als Euro 50,- erfolgt die Lieferung an Gärtner und Verbraucher innerhalb von Deutschland frei von Bearbeitungs-, Fracht- und Portokosten. Sondergebühren und Mehrkosten einer verteuerten Versandart gehen zu Lasten des Käufers.

16. Piliertes Saatgut

Für die Herstellung von Piliensaatgut (Topfpillen und Freilandpillen) verwenden wir nur die besten hochkeimigen Sämereien. Da der Erfolg bei der Kultur mit Samenpillen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, können wir keine Garantie für einen Kulturerfolg übernehmen. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf Saatgut unserer geschützten Sorten, Spezialzuchten und Saatgut der Firma Hazera B. V., Holland, nicht zu Piliensaatgut verarbeitet werden.

Hazera Seeds Germany GmbH

Postfach 1204 · 31232 Edemissen · Tel. 05176-98 91 12 · Telefax 05176-98 91 19
E-Mail: info@hazera.de · Internet: www.hazera.de
AVLB Stand November 2021